

ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN der Stadtwerke Witten GmbH

zur

"STROMGRUNDVERSORGUNGSVERORDNUNG (StromGVV)"

I. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgeräten (§ 7 StromGVV)

Ändert oder erweitert der Kunde bestehende elektrische Anlagen oder möchte er zusätzliche Verbrauchsgeräte anschließen, so hat er dies den Stadtwerken vor Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen, soweit sich durch die Änderung der Energieverbrauch erheblich erhöht.

II. Ablesung, Abrechnung und Abschlagszahlungen (§ 11 bis 13 StromGVV)

(1) Die Ablesung der Messeinrichtungen und die Abrechnung des Stromverbrauches erfolgen grundsätzlich in zwölfmonatlichen Abständen.

(2) Die Rechnung wird von den Stadtwerken nach Kundenwunsch in elektronischer Form oder in Papierform erstellt. Abweichend von Ziffer 2.1 hat der Kunde das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit den Stadtwerken erfolgt. Hierfür berechnen die Stadtwerke dem Kunden ein zusätzliches Entgelt pro Abrechnung gemäß Preisblatt. Erhält der Kunde Abrechnungen in Papierform, erfolgen Abrechnungen auf Wunsch auch in elektronischer Form. Erhält der Kunde elektronische Abrechnungen, erfolgt die Abrechnung auf Wunsch auch einmal jährlich in Papierform.

(3) Erhält der Kunde eine elektronische Abrechnung und erfolgt keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. durch ein intelligentes Messsystem), erhält er unentgeltlich die elektronische Übermittlung der (in jeder Rechnung bereits enthaltenen) Abrechnungsinformationen nach § 40b EnWG automatisch alle sechs Monate und auf Wunsch alle drei Monate.

(4) Auf Wunsch des Kunden stellen die Stadtwerke dem Kunden und einem von dieser benannten Dritten, soweit verfügbar, ergänzende Informationen zu dessen Verbrauchshistorie zur Verfügung. Die Stadtwerke stellen dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung.

(5) Die Stadtwerke erheben monatliche Abschlagszahlungen. Im Falle einer monatlichen Abrechnung erheben die Stadtwerke keine Abschlagszahlungen. Nach Erstellung der Jahresabrechnung wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem tatsächlichen Jahresverbrauch nachberechnet und vergütet. Die zu viel geleisteten Abschlagszahlungen werden mit der nächsten Abschlagsforderung bzw. mit einer etwaigen Schlussrechnung verrechnet.

III. Vorauszahlungen (§ 14 StromGVV)

Besteht nach den Umständen des Einzelfalls Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, sind die Stadtwerke berechtigt, Vorauszahlung der Abschlags- oder Rechnungsbeträge zu verlangen oder auf Kosten des Kunden bei diesem einen Bargeld-, Chipkartenzähler oder ein sonstiges vergleichbares Vorauszahlungssystem einzurichten.

IV. Zahlungsweise (§ 16 StromGVV)

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise durch

- a) Bareinzahlung (in den Filialen der Sparkasse Witten kostenlos)
- b) Banküberweisung

c) Lastschriftverfahren/Einzugsermächtigung

zu leisten.

V. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§ 17, 19 StomGVV)

Sämtliche Rechnungsbeträge sind 2 Wochen nach Zugang der Rechnung fällig. Die Kosten auf Grund eines Zahlungsverzuges, einer Unterbrechung sowie die Wiederherstellung der Versorgung sind vom Kunden nach den folgenden Pauschalsätzen zu ersetzen:

a) Mahnkosten	3,00 €
b) Nachinkasso	30,00 €
c) Rücklastschriften gemäß Kosten der Geldinstitute	
d) Wiederherstellung der Versorgung während der Öffnungszeiten des Kundenservices	30,00 €
e) Wiederherstellung der Versorgung außerhalb der Öffnungszeiten des Kundenservices	120,00 €

Die Pauschalen a) bis c) sind umsatzsteuerfrei. Die Kosten der Wiederherstellung der Versorgung unter d) und e) sind umsatzsteuerpflichtig und betragen 35,70 € bzw. 142,80 € incl. zurzeit 19 % Umsatzsteuer (Stand 01. Januar 2016).

Auf Verlangen ist dem Kunden die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Die Berechnung muss einfach und nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Der Nachweis, dass den Stadtwerken die Kosten überhaupt nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind, ist dem Kunden gestattet.

VI. Unterbrechung der Versorgung (§ 19 StromGVV)

(1) Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die Stadtwerke stellen dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß **Preisblatt** in Rechnung. Dies gilt nicht für Außensperrungen, die Kosten einer solchen Sperrung werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

(2) Ist die Durchführung einer Unterbrechung oder Wiederherstellung der Versorgung trotz ordnungsgemäßer Termin- und Ersatzterminankündigung unmöglich, können die Stadtwerke die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt, es sei denn, der Kunde hat die Umstände, die zur Entstehung dieser Kosten geführt haben, nicht zu vertreten. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.

VII. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten am 01.02.2022 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 1. Januar 2013.

STADTWERKE WITTEN GmbH, Westfalenstraße 18 - 20, 58455 Witten
Geschäftsführer: Diplom-Ökonom Andreas Schumski, Aufsichtsratsvorsitzender: Lars König
Sitz der Gesellschaft: Witten, eingetragen beim Amtsgericht Bochum Handelsregister 8706